



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Hauptausschuss

- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

2015-01-23

Durchfahrtskontrolle Fußgängerzone Marienplatz; Information zum Beschluss des Hauptausschusses vom 13.08.2013 BV Drucksache Nr. 01449/2013

Sehr geehrter Mitglieder des Hauptausschusses,

ich möchte Ihnen den aktuellen Sachstand zum oben genannten Beschluss mitteilen:

Der Fußgängerbereich Marienplatz wurde umfangreich umgebaut. Da im Bereich der Fußgängerzone Marienplatz in der Vergangenheit sehr häufig die verkehrsrechtlichen Anordnungen (Durchfahrtsverbot) missachtet wurden, ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme das Amt für Ordnung mit der Prüfung technischer Einflussnahmemöglichkeiten zur Vermeidung der Missbräuche beauftragt worden. So gibt es verschiedene Varianten (z.B. Poller oder Schrankenlösungen, Blitzer), die zu einer deutlichen Reduzierung der unberechtigten Durchfahrten führen könnten.

Mit BV Drucksache Nr. 01449/2013 hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 13.08.2013 über die Durchfahrtskontrolle Fußgängerzone Marienplatz entschieden (Anlage). Die Oberbürgermeisterin wurde mit der Durchführung einer Ausschreibung zur Errichtung eines stationären Kennzeichenlesesystems (KLS) im Bereich der Fußgängerzone Marienplatz beauftragt.

Im Nachgang zur Entscheidung des Hauptausschusses wurde vom Ministerium für Inneres und Sport unter Beteiligung des Justizministeriums darauf hingewiesen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Insbesondere können diese Maßnahmen nur bei entsprechend schwerwiegenden Straftaten oder Gefahren in Betracht kommen.

Auch um finanziellen Schäden vorzubeugen (die Beschaffung des KLS kostet nach grober vorläufiger Schätzung ca. 150.000 Euro), wurde insofern eine erneute Befassung mit der Sachlage erforderlich. Dieser Abwägungsprozess wird im Folgenden dargestellt:



Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG Schwerin
Postbank Hamburg
VR-Bank e.G. Schwerin
Commerzbank
HypoVereinsbank

Gläubiger-Ident-Nr.:

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHS0 0000 0074 24

Zweck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist es, vor übermäßigen Eingriffen des Staates in Grundrechte, insbesondere auch die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) zu schützen (daher oft auch Übermaßverbot genannt). Als verfassungsrechtliches Gebot ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG für die gesamte Staatsgewalt unmittelbar verbindlich.

Der Zweck der Maßnahme setzt den Maßstab und Bezugspunkt für die Frage, ob die Maßnahme zur Erreichung gerade dieses Zwecks **geeignet, erforderlich** und **angemessen** ist.

Geeignetheit

Wenn die Maßnahme die Erreichung des Zwecks kausal bewirkt oder zumindest fördert, ist sie geeignet. Der Einsatz des KLS lässt aufgrund des erzieherischen Effektes, der durch die Ahndung eintritt, auf Dauer eine Reduzierung unzulässiger Durchfahrten erwarten. Die Maßnahme fördert zumindest die Reduzierung von unzulässigen Durchfahrten. Das KLS ist daher grundsätzlich geeignet.

Erforderlichkeit

Die Maßnahme ist erforderlich, wenn kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, genauer: wenn kein anderes Mittel verfügbar ist, das in gleicher (oder sogar besserer) Weise geeignet ist, den Zweck zu erreichen, aber den Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet.

Vor der Bauphase (Zeitraum 01.06.2011 – 01.03.2012) ereigneten sich drei Verkehrsunfälle. Davon war ein Unfall mit (leichtem) Sachschaden auf unberechtigte Nutzung zurückzuführen. Nach der Bauphase (Zeitraum 01.10.2013 – 01.07.2014) ereigneten sich vier Verkehrsunfälle (alle 2013). Davon war ein leichter Verkehrsunfall auf unberechtigte Nutzung zurückzuführen. Die übrigen Unfälle sind nicht auf unberechtigte Nutzung zurückzuführen.

Der Marienplatz ist gemäß Auskunft der Verkehrsunfallkommission daher keine Unfallhäufungsstelle.

Als milderes Mittel wären Kontrollen durch Polizei denkbar. Diese wurden und werden in dem Bereich durchgeführt. Die Kontrollen führten zwar zu kurzzeitigen Verbesserungen, seitens der Polizei wurde aber auch signalisiert, dass ein sehr hoher Kontrolldruck nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Polizeikontrollen sind grundsätzlich geeignet, ein wie bei einer dauerhaften Überwachung zu erwartendes Ergebnis (Ziel: keine Durchfahrten) wird absehbar aber nicht erreicht.

Als milderes Mittel käme grundsätzlich eine Pollerlösung in Betracht.

Eine Zählung zu unterschiedlichen Tageszeiten ergab eine Durchfahrtshäufigkeit von 70 bis 100 Fahrzeugen/Stunde, die augenscheinlich in momentan zulässiger Weise diesen Bereich durchfahren. Poller würden demnach im Minutenbruchteil runter und auch wieder hochfahren. Die Errichtung einer Sperrvorrichtung wird seitens der Feuerwehr für nicht angemessen gehalten. Es wird Rückstau erwartet, auch weil Fahrzeuge die nicht passieren können wenden müssen und die Durchfahrt blockieren. Zudem geht bis zur Pollerversenkung (z.B. mehrere Fahrzeuge hintereinander) kostbare (Rettungs-) Zeit verloren. Darüber hinaus könnte/ dürfte bei Pollerbeschädigungen auch eine grundsätzliche Durchfahrtsmöglichkeit unter Umständen eingeschränkt sein. Zu erwartenden Zeitverluste sind für die Feuerwehr nicht hinnehmbar. Die Pollerlösung erscheint daher nicht geeigneter.

Unter allen anderen denkbaren Maßnahmen (z.B. Poller, Kontrollen durch Polizei) ist die Beeinträchtigung des Einzelnen und der Allgemeinheit durch ein KLS der geringst mögliche

Eingriff und nach hiesiger Einschätzung im Verhältnis zur Einschränkung auf den Verkehrsfluss das wirksamste Mittel. Insofern wird die Erforderlichkeit des KLS insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Schutzgüter wie Leib und Leben betroffen sind/sein könnten, unterstellt.

Angemessenheit

Verhältnismäßig im engeren Sinn ist eine Maßnahme nur dann, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. An dieser Stelle ist eine Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Maßnahme vorzunehmen. Dabei sind vor allem verfassungsrechtliche Vorgaben, insbesondere Grundrechte zu berücksichtigen.

Im Bereich der Fußgängerzone Marienplatz werden tatsächlich häufigere Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung durch unberechtigte Durchfahrten begangen. Bei der durchschnittlichen Häufigkeit der Verstöße unterscheiden sich die Situationen vor oder nach dem Ausbau kaum. Durchschnittlich überfahren zu den Hauptverkehrszeiten momentan ca. 10 - 20 Unberechtigte und ca. 80 bis 100 Berechtigte je Stunde diesen Bereich. Dabei ergab die Auswertung der aktuellen Zählung unzulässiger Überfahrten nach dem Umbau keine signifikante Zustandsänderung.

Die Maßnahme (KLS) ist auch tauglich, weil sie durch die Überwachung die Möglichkeit bietet, die Durchführung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu begegnen (Verstoß gegen StVO). Durch den erwarteten erzieherischen Effekt und den damit verbundenen Rückgang unzulässiger Durchfahrten ist eine Reduzierung/Beseitigung der von diesen Fahrzeugen ausgehenden Gefahr auf Dauer anzunehmen.

In der Wahrnehmung ist der Marienplatz eher ein Verkehrsknotenpunkt und keine Fußgängerzone.

Bei dem vom Ministerium für Inneres und Sport angeführten Vergleichsfall zur Verhältnismäßigkeit eines KLS (Ermittlungen wegen der seit 2008 andauernden bundesweiten Anschlagserie auf Lkw mit Schusswaffe), war die Gefahr konkret, eine Überwachung wurde in diesem Fall für zulässig gehalten. Unzulässige Durchfahrten im Bereich des Marienplatzes liegen im Owi-Bereich. Die Verwarngeldhöhe beträgt momentan 20 Euro (§ 41 Abs 1 i.V.m Anlage 2 StVO, TBNR 141163). Straftaten werden insoweit nicht begangen; die Auswirkungen auf Leben und Gesundheit sind hier deutlich geringer als bei dem angeführten Vergleichsfall. Durch den Einsatz kommt es nicht zu einer direkten Abwehr einer (konkreten) Gefahr. Durch den erzieherischen Effekt wäre aber eine Reduzierung des Unfallrisikos denkbar. Ob das einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte Einzelner rechtfertigt, ist bisher nicht ausgeurteilt und bliebe einer gerichtlichen Prüfung vorbehalten.

Eine konkrete Gefahr für Leib und Leben ist bisher noch nicht eingetreten, es gibt aber Unfälle mit Personenschäden (Gefahr für körperliche Unversehrtheit), bisher zum Glück im einstelligen Bereich. Die Angemessenheit der Maßnahme ist daher nicht abschließend nachgewiesen.

Die technischen Abläufe des geplanten Verfahrens wurden dem Landesdatenschutzbeauftragten vor der seinerzeitigen Beschlussfassung durch den Hauptausschuss dargelegt, der unter Einhaltung von bestimmten Voraussetzungen/ Anforderungen (z.B. nur verdachtsabhängige Überwachung, Whitelist laufend aktuell halten, ausschließlich Kennzeichen erfassen, ausschließlich Nutzung für diesen Zweck) den Einsatz des Systems zunächst für datenschutzrechtlich vertretbar hielt. Aufgrund der technisch sehr anspruchsvollen Anforderungen hat das Unternehmen, welches ursprünglich eine Realisierbarkeit in Aussicht gestellt bereits abgesagt. Insofern bliebe abzuwarten, ob im Ausschreibungsverfahren Bieter gefunden werden können. Aufgrund begrenzter Haushaltsmittel, wäre eine Ausschreibung wertmäßig zu beschränken/ ggf. aufzuheben. Miet- bzw. Leasingvarianten würden im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren geprüft werden.

Ergebnis:

Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für eine Überwachung gibt es nicht. **Die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit konnte nicht abschließend nachgewiesen werden und bliebe ggf. einer gerichtlichen Nachprüfung vorbehalten.** Insbesondere erscheint die Eingriffsbefugnis in die Persönlichkeitsrechte aufgrund der bisherigen tatsächlichen Gefahren/Unfälle zumindest zweifelhaft. Die Alternativen (Poller, Kontrollen Polizei) wurden mit Ihren Vor- und Nachteilen erörtert. Eine Kontrolle mit technischen Mitteln (z.B. Kennzeichenlesesystem) erscheint aber aufgrund der auch nach dem grundhaften Ausbau des Marienplatzes immer noch hohen unzulässigen Frequentierung durch Kfz zur Vorbeugung von Unfällen angebracht.

Die zum momentanen Zeitpunkt mit einer Aufstellung verbundenen finanziellen Risiken werden als sehr hoch eingeschätzt, vergleichbar effektive Alternativen konnten jedoch nicht ausgemacht werden.

Für den Fall, dass der Beschluss des Hauptausschusses (Drucksache Nr. 01449/2013 vom 13.08.2013) bestand behält, wird die Maßnahme nunmehr weiter umgesetzt.

Ausgaben: einmalig voraussichtlich 150.000 Euro. (in der Gesamtmaßnahme „Neugestaltung des Marienplatzes“ Maßnahme Nr. 5410112015 stehen 150.000 Euro für „Blitzer bzw. Poller“ zur Verfügung)

Einnahmen: grob geschätzt 30.000-60.000 Euro/ Jahr (Annahme 5 -10 verwertbare Fälle je 24 Stunden; Ziel/Tendenz stark fallend), wenn Verfahren der gerichtlichen Prüfung standhält - ansonsten keine Einnahmen.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Gramkow